

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
12.

15.) M a n d a t,
die Ausübung der innern Heilkunde betreffend;
vom 1ten Juni 1824.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen u. c. u. c. thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir, zu desto mehrerer Sicherstellung Unserer Untertanen gegen die, bei dem Gebrauche ärztlicher Hülfe, für das Leben und die Gesundheit derselben zu befürchtenden Gefahren, nachfolgende allgömeine Vorschrift, wegen Ausübung der innern Heilkunde in Unsern Landen, in Gnaden zu erlassen beschlossen haben.

§. 1.

Das Recht zur Ausübung der innern Heilkunde in den hiesigen Landen ist für die Folge an die nachstehenden Bedingungen gebunden.

Diese Bedingungen sind verschieden, je nachdem ein Arzt entweder

- A. auf Unserer Universität zu Leipzig, oder auf einer auswärtigen die Heilwissenschaft studirt, und hierauf die Doctorwürde erlangt, oder
- B. sich auf der chirurgisch-medicinischen Academie allhier, oder auf ausländischen dergleichen Academien, oder auch auf Universitäten, ohne zu promoviren, zur Ausübung der innern Heilkunde gebildet hat.

§. 2.

Die auf der Universität zu Leipzig zu Doctoren ereihten Aerzte sind auch künftig, durch die von der medicinischen Facultät daselbst erlangte Promotion allein, zur innern Praxis berechtigt.

Die im Auslande promovirten haben, um diese Berechtigung zu erlangen, zuvor ihre dießfällige Tüchtigkeit in nachstehender Weise zu bewähren.